

Hausordnung

1. Anerkennung der Hausordnung

Die **Hausordnung** gilt für die **Räume**, die den **SV+V** zur Verfügung stehen, und das **HdB**, diese ist verbindlicher Bestandteil der **NuGO** sowie der **Nutzungsvereinbarung** und ist vom/von der **Nutzer/in**, seinen/ihren Gästen, Besuchern und sonstigen Dritten einzuhalten.

Der/die **Nutzer/in** erkennt die **Hausordnung** als für ihn/sie und die vorgenannten Personen verbindlich an.

Für alle Schäden, die den **SV+V** durch Verletzung oder Nichtbeachtung der **Hausordnung**, insbesondere auch durch Nichterfüllung der Meldepflichten entstehen, ist der/die **Nutzer/in** ersatzpflichtig.

2. Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Der/die **Nutzer/in** hat von den **Räumen** nur vertragsgemäßen Gebrauch zu machen, sie sorgfältig zu reinigen und zu lüften. Lärmschutz- und Umweltschutzbestimmungen sind sorgfältig einzuhalten. Die übrigen Nutzer der **HdB** dürfen durch Gas, Dämpfe, Gerüche, Rauch, Ruß usw. nicht belästigt werden. Für Zuwiderhandlungen ist der/die **Nutzer/in** verantwortlich.

Die Pflege der **Räume** und der vom **HdB** gemeinschaftlich genutzten Bereiche ist gemäß Reinigungsplan vorzunehmen. Außerhalb der **Räume**, also in den gemeinschaftlich genutzten Bereichen des **HdB** dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Wenn der **SV+V** hierzu eine besondere Erlaubnis erteilt, haftet der/die **Nutzer/in** für alle entstehenden Schäden. Außerhalb der **Räume**, also auch auf dem **Grundstück**, darf keine Nutzung seitens der **Nutzer** vorgenommen werden. Fahrzeuge der **Nutzer**, ihrer Gäste, Besucher und sonstigen Dritten können nur auf den ausgewiesenen Plätzen abgestellt werden. Rad fahren ist auf dem **Grundstück** nicht gestattet. Die Anwesenheit von Tieren ist nur mit jeder Zeit widerruflicher Genehmigung der **SV+V** zulässig.

3. Sorgfaltspflichten der Nutzer

Die **Nutzer** sind unter anderem zu Folgendem verpflichtet:

- ihren Verkehrssicherungspflichten nachzukommen und hinsichtlich des Gebrauchs von Gemeinschaftsflächen (Zugänge, Treppenaufgänge, Aufzugsanlage, Höfe, Einfahrten, Parkflächen u. a. m.) dafür zu sorgen, dass Dritte nicht geschädigt oder behindert werden,
- Trockenhalten und ordnungsgemäße Behandlung der Fußböden,
- Vermeidung von Beschädigungen der Frischwasser, Ab- und Entwässerungsanlagen, elektr. Anlagen und sonstigen Hauseinrichtungen, von Verstopfungen der Entwässerungsanlagen (Abflüsse, Toiletten etc.),
- sofortiges Melden von Störungen an solchen Einrichtungen,
- ordnungsgemäßes verschlossen halten der Türen und Fenster bei Unwetter, Nacht und Abwesenheit,
- Vermeiden der Vergeudung von Licht in gemeinschaftlich benutzten Bereichen des **HdB** sowie Vermeiden der Vergeudung von Wasser,
- Unterlassung jeglicher Veränderung der **Räume**, sofern nicht die **SV+V** ihre schriftliche Genehmigung dazu erteilen,
- insbesondere die Unterlassung von Veränderungen an den Installationen einschließlich der elektrischen Leitungen und das Einschlagen von Nägeln (Schrauben), Haken usw. in Holzverkleidungen aller Art, Einrichtungsgegenständen etc.
- die genaue Beachtung der den **SV+V** abzufordernden Vorschriften für die Bedienung der Aufzugsanlage, Warmwasserbereitern usw.,
- sorgfältige Aufbewahrung und Behandlung aller Schlüssel und Zubehörteile,

- das ausreichende Heizen, Lüften und zugänglich machen der **Räume** sowie das Zusperrren der Zapfhähne, besonders bei vorübergehender Wassersperre,
- Abwesenheit entbindet den **Nutzer** nicht von den zu treffenden Maßnahmen.

4. Brandschutzbestimmungen

- Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, besonders die Brandverhütungs-Vorschriften der Bauaufsichtsbehörde sind zu beachten.
- Offenes Licht und/oder Rauchen sind im **HdB** nicht gestattet. Feuergefährliche Stoffe dürfen im **HdB** nicht gelagert oder eingesetzt werden.
- Veränderungen an Abzugsrohren sind nicht gestattet.

4. Sammelheizung und Warmwasserversorgung

Die vorhandene Sammelheizungsanlage wird, soweit es die Außentemperatur erfordert, von den **SV+V** sachgemäß in Betrieb gehalten.

Als Richtlinie gilt eine Erwärmung der hauptsächlich genutzten Räume auf + 18 bis 20 Grad Celsius. Die **Nutzer** haben während der Heizperiode, Türen und Fenster gut verschlossen zu halten.

Notwendiges Lüften darf nicht zur Durchkühlung der Räume führen. Bei Frost dürfen die Ventile zur Vermeidung des Einfrierens nicht auf "geschlossen" stehen. Für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September besteht kein Anspruch auf Beheizung. Eine bestimmte Temperatur kann nicht gewährleistet werden, wenn eine Beschränkung der Brennstoffversorgung eintritt, ebenso nicht bei Störungen durch Naturereignisse, Unterbrechung des Friedenszustandes allgemein.

Die vorhandene Warmwasserversorgungsanlage wird sachgemäß in Betrieb gehalten, und zwar so, dass die Temperatur an den Zapfstellen nicht unter + 40 Grad Celsius absinkt. Im Übrigen gilt der vorstehende Absatz sinngemäß.

Fuldatal, im November 2014